

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	28.02.2022
Beschluss-Nr.		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

1. Bezeichnung der Vorlage: Satzung der Stadt Stolpen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelfern

2. Gesetzliche Grundlagen: § 28 Absatz 2 Nummer 4 SächsGemO i. V. m.
§ 4 Absatz 2 Nummer 12 Hauptsatzung der Stadt Stolpen

3. Beschluss: Der Stadtrat beschließt die beigefügte Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelfern.

4. Begründung:

Zur Durchführung von Wahlen sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unverzichtbar. Sie bilden das Fundament der Selbstorganisation der Wahl und sind daher die wichtigsten Träger des Wahlverfahrens. Gleichzeitig ist festzustellen, dass es immer schwieriger wird, Ehrenamtliche für Wahlehenämter zu gewinnen.

Um dieses Amt zu würdigen und die Bereitschaft zur Übernahme auch zukünftig zu stärken, empfiehlt die Verwaltung die Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer in den Wahl- und Briefwahlvorständen der Stadt Stolpen und den Abschluss der hier vorliegenden Satzung. Die Erhöhung der Entschädigung führt zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt etwa 960,- EUR pro Wahl.

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel

Satzung der Stadt Stolpen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelfern

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 21 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Stolpen am 28. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für folgende Wahlen:

- Kommunalwahlen (Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen sowie Landrats- und Bürgermeisterwahlen)
- Landtagswahlen
- Bundestagswahlen
- Europawahlen

sowie bei

Volksentscheiden und Bürgerentscheiden für alle Stimmbezirke der Stadt Stolpen.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane sowie für die in der Wahlzentrale tätigen Mitarbeiter.

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände erhalten eine Entschädigung in folgender Höhe:

1. Wahlvorsteher	50,00 Euro
2. Stellvertretender Wahlvorsteher	45,00 Euro
3. Schriftführer	45,00 Euro
4. Beisitzer	40,00 Euro

sowie bei verbundenen Wahlen 10,00 Euro zusätzlich.

(2) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten bei Kommunal- und Bürgermeisterwahlen sowie bei Bürgerentscheiden eine Vergütung je Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.

(3) Sind nach Bundes- oder Landesrecht gesetzlich geregelte Zahlungen zu leisten (Erfrischungsgeld), werden diese auf die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 angerechnet.

(4) Auf Antrag können für ehrenamtlich tätige Wahlhelfer

- a. Verdienstausschlag
 - in Höhe des Durchschnittslohnes bei Unselbständigen
 - in Höhe der Verdienstausschlagpauschale bei Selbständigen
 - Der einheitliche Höchstsatz beträgt 7,50 EUR pro Stunde.
- b. bei notwendigen Fahrten außerhalb des Stadtgebietes Reisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden.

§ 3 Befugnis der Datenerhebung

- (1) Für die Organisation der Wahlhelfer und die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung ist im Rahmen des jeweils zur Anwendung kommenden Wahlgesetzes die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und zulässig:
- Persönliche Kontaktdaten des Wahlhelfers (Vor- und Nachname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen)
 - Anzahl der Berufungen als Wahlhelfer
 - Ausgeübte Funktion als Wahlhelfer

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht.

- (2) Sofern der Betroffene einer Weiterverarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht widerspricht, können diese auch für zukünftige Wahlen gespeichert und verarbeitet werden. Im Falle eines Widerspruchs werden die Daten nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der jeweiligen Wahl datenschutzkonform gelöscht.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stolpen,

Steglich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.